

Der Verein EEG-Vogelweide-Laaen mit seinem Sitz in 4600 Wels, Millöckerstraße 31 betreibt eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) im Gebiet des Umspannwerks Wels Nord und ermöglicht seinen Mitgliedern regional produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu reduzierten Netznutzungsgebühren und zu von der EEG solidarisch festgesetzten Tarifen zu beziehen bzw. abzugeben.

1. Voraussetzungen zur Erlangung der Mitgliedschaft

1.1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, deren Standort im Versorgungsbereich des Umspannwerkes Wels Nord liegt, und die über einen Smart-Meter verfügen. Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind Großunternehmen und Energieversorger.

1.2. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

2. Rechte und Pflichten für Strombezieher und Stromlieferanten

2.1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energielieferanten und/oder Energieabnehmers und behalten den Liefer- und/oder Einspeisevertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht aus der EEG bezogen oder in die EEG eingespeist und innerhalb der EEG verbraucht wird.

2.2. Ein bestehendes Ökostromzertifikat wird von der Teilnahme an der EEG weder beeinflusst, noch kann die Teilnahme an der EEG ein solches ersetzen.

2.3. Jedes Mitglied mit einer eigenen Produktionsanlage überträgt das Nutzungsrecht an deren Überschussproduktion der EEG und übergibt somit in diesem Umfang die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der Energieanlage an die EEG. Die EEG verpflichtet sich jene Menge, die sie innerhalb der EEG verteilen kann, zu dem im Tarifblatt festgesetzten Tarif zu vergüten. Die Restenergie, d.h. die Energiemenge, die nicht innerhalb der EEG verbraucht werden kann, liefert das Mitglied weiter an seinen bestehenden Stromabnehmer.

2.4. Die Mitglieder sind für den Betrieb und die Wartung der eigenen Produktionsanlage selbst verantwortlich, und verpflichten sich längere Ausfälle der EEG zu melden. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Produktionsanlage trifft ausschließlich den/die Eigentümer:in.

2.5. Die EEG sowie die Mitglieder der EEG haben keinen Rechtsanspruch auf die Abnahme oder zur Verfügungstellung einer bestimmten Energiemenge durch die Mitglieder der EEG bzw. die EEG.

2.6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erteilen die Mitglieder der EEG und deren Dienstleistern die Vollmacht in ihrem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten und auch alle anfallenden Beträge (z.B. Mitgliedsbeiträge, Energiekosten für von der EEG bezogene Energie etc.) von ihrem Bankkonto abzubuchen.

2.7. Wird durch Ummeldung beim Netzbetreiber der Zählpunkt einer anderen Person oder Organisation zugeordnet, so hat das Mitglied dies der EEG umgehend mitzuteilen. Bis zur durchgeführten Ummeldung des Zählpunktes in den Stammdaten der EEG bleibt der ursprüngliche Zählpunkthinhaber in der vollen Verantwortung.

3. Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

3.1. Die EEG verrechnet die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte und verbrauchte Energie entsprechend der beschlossenen Tarife und Bedingungen an die Mitglieder. Diese Tarife können quartalsweise angepasst werden und sind im jeweils gültigen Tarifblatt ersichtlich.

3.2. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die EEG bzw. ihr Dienstanbieter von der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH, den jeweiligen Netzbetreibern und/oder über Softwarelösungen bzw. Schnittstellen der PONTON GmbH.

3.3. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise im Nachhinein und kann erst nach Vorliegen aller relevanten Daten durch die Netzbetreiber erfolgen. Etwaige Verzögerungen bei der Vorlage der Daten führen daher notwendigerweise zu Verzögerungen bei der Abrechnung, die nicht im Einflussbereich der EEG liegen. Die EEG hält sich das Recht vor ggf. vorläufige Abrechnungen zu erstellen.

3.4. Die restliche Energie, die vom Mitglied über dessen Stromlieferanten bezogen oder an dessen Stromlieferanten geliefert wird, wird auch von diesem verrechnet und ist von der Abrechnung der aus der EEG bezogenen oder in die EEG eingespeisten Energie vollkommen getrennt.

3.5. Die Netz-/Netznutzungsgebühren und sonstige Abgaben und Gebühren werden dem Mitglied weiterhin vom Netzbetreiber, unter Berücksichtigung möglicher Vorteile und Reduktionen auf Netzbetreiberebene, direkt in Rechnung gestellt.

4. Zahlungskonditionen

4.1. Die von der EEG in Rechnung gestellten Beträge sind sofort ohne Abzug fällig und werden von der EEG oder ihrem Dienstleister vom Konto des Mitglieds abgebucht oder, im Falle einer Gutschrift, auf dieses überwiesen.

4.2. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die EEG berechtigt die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende weitere Kosten sowie Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen.

5. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1. Die Lieferung und Übernahme der Energie durch die EEG beginnt, sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln, zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme (i.d.R. am vom Netzbetreiber an die EEG übermittelten Aktivierungsdatum der jeweiligen Zählpunkte).

5.2. Die Verträge sind jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist die Gegenzeichnung der unterfertigten Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand ausschlaggebend.

5.3. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes und somit die Kündigung des Vertrages kann mit einer einmonatigen Austrittsfrist zum letzten des Quartals erfolgen (vgl. Vereinsstatuten § 6.2).

5.4. Der Ausschluss eines Mitglieds und somit die Kündigung des Vertrages kann durch den Vereinsvorstand erfolgen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Verbindlichkeiten bleibt hiervon unberührt. Weiters kann der Ausschluss eines Mitglieds vom Vereinsvorstand zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden (Vereinsstatuten §§ 6.4 – 6.6).

5.5. Der Austritt des Mitglieds und somit die Kündigung des Vertrags erfolgen auch, wenn die Produktions- und/oder Verbraucheranlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem für den Eigentümer wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand wieder instandgesetzt werden kann.

5.6. Für den Austritt oder den Ausschluss, und somit die Kündigung des Vertrages, gilt die Schriftform (E-Mail oder Brief). Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

6. Qualität und Haftung

6.1. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen: Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte Kenntnis des Schadens erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der EEG.

7. Rücktrittsrecht für Verbraucher

7.1. Ist der/die Vertragspartner:in Verbraucher:in im Sinne des KSchG, hat er/sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (Meldung des Zählpunktes an die EEG) ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückzutreten; per E-Mail an info@eeg-vogelweide-laaen.at oder per Brief an den Vereinssitz der EEG Vogelweide-Laaen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

8.2. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten vorgereiht immer die aktuell gültigen Vereinsstatuten.

8.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.